

## **Ergänzende Förderbedingung**

### **Projektförderung in öffentlich geförderter Beschäftigung in Berlin (ögB)**

#### **1 Förderzweck / Ziel**

- (1) Das Land Berlin gewährt im Rahmen dieser Förderung Zuschüsse für Projekte, die Aufgaben von gesamtstädtischem Interesse erfüllen bzw. die bezirklichen Strukturen stärken und in denen Personen beschäftigt werden, die nach dem SGB II von Berliner Jobcentern gefördert werden oder an sonstigen Beschäftigungsprogrammen des Bundes oder des Landes Berlin teilnehmen.
  
- (2) Die gefördert Beschäftigten sollen verstärkt an den allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden. Um dies zu unterstützen, können gefördert Beschäftigte ergänzend zu dieser Förderung ein Coaching, die Möglichkeit, berufsbildende Lehrgänge zu besuchen sowie die Angebote der weiteren Begleitstruktur nach der ergänzenden Förderbedingung zum „Berliner Jobcoaching und ergänzendes Begleitpersonal“ erhalten.
  
- (3) Das Land Berlin gewährt auf Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung – LHO – nach Maßgabe dieser Förderbedingung und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Projektförderung in öffentlich geförderter Beschäftigung in Berlin (ögB). Ein Rechtsanspruch von Antragstellenden auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung von Zuverlässigkeit und Eignung.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

- (1) Gegenstand der Förderung sind Projekte von gesamtstädtischem Interesse bzw. Projekte, welche die bezirklichen Strukturen stärken und gemeinwohlorientiert sind.
  
- (2) Die Bewilligungsstelle unterstützt die Abstimmungen mit den örtlichen Arbeitsmarktpartner\*innen im Rahmen des Förderinstruments.

### **3 Empfangende der Förderung**

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sofern diese nicht Teil der landesunmittelbaren Verwaltung Berlins sind, sowie juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Rahmen dieser Förderung zusätzliche Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb ihres Kernbereichs durchführen.

### **4 Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Förderung setzt voraus, dass die im Projekt tätigen Personen durch die zuständigen Jobcenter gefördert werden (s. Nr. 1 Abs. 1), soweit mit der Förderung nach dieser Anlage nicht eine Ergänzungsfinanzierung ohne finanzielle Beteiligung der Jobcenter vorgesehen ist.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich bei den geförderten Projekten um solche mit gesamtstädtischer und/oder bezirklicher Bedeutung handelt. Für Maßnahmen, die die Voraussetzungen einer Arbeiterprobung erfüllen oder vordergründig die Arbeitsbereitschaft einzelner erwerbsfähiger Hilfebedürftiger feststellen sollen, wird eine Landesförderung ausgeschlossen.
- (3) Zu fördernde Projekte mit gesamtstädtischer Bedeutung, die gemeinwohlorientiert sind, benötigen eine befürwortende Stellungnahme der Hauptverwaltung. Jene, die einem Berliner Bezirk zugeordnet werden können, benötigen eine positive Stellungnahme des zuständigen Bezirksamts.
- (4) Die Projektteilnehmenden in ögB müssen grundsätzlich über 25 Jahre alt sein. Für die Zielgruppe der unter 25jährigen existieren geeignete Integrationsinstrumente des SGB II und SGB III, die vorrangig zu nutzen sind.
- (5) Die in Aussicht genommenen Projektträger\*innen werden nur gefördert, wenn eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung gewährleistet werden kann und folgende Qualitätsmerkmale erfüllt werden
  - Nachweis der betrieblichen Qualitätssicherung,
  - Nachweis der fachlichen Kompetenz auf den Einsatzfeldern,
  - zurechnungsrechtliche Zuverlässigkeit.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Das Land Berlin gewährt als Festkostenzuschuss pro Projektteilnehmende\*n – maximal für die Dauer der Bewilligungen der Teilnehmendenentgelte aus der Bundes- oder Landesförderung - monatlich
  - **77,00 €** für alle geförderten Projekte, die überwiegend in die Infrastruktur der/des Arbeitgebenden eingebettet sind und keine weiteren Sachkosten benötigen,
  - **155,00 €** für alle geförderten Projekte, die überwiegend gemeinwesenorientiert und/oder gesellschaftsrechtlich und/oder statutarisch dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit verpflichtet sind,
  - **221,00 €** für alle geförderten Projekte, die wegen ihres Umfangs oder der Art der zu verrichtenden Tätigkeit umfangreichere Sachkosten und/oder einen zusätzlichen Koordinierungs-/Betreuungsaufwand haben.
  
- (2) Das Land Berlin fördert außerdem eine Aufstockung der Personalkosten der Projektteilnehmenden auf 100% als Fehlbedarfsfinanzierung, einschließlich der Arbeitgebendenanteile zur Sozialversicherung (ggfs. mit Arbeitslosenversicherung nach Vorgabe der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung). Die Förderung des Landes Berlin setzt voraus,
  - dass Projektträger\*innen bzw. Arbeitgebende durch oder aufgrund eines Tarifvertrags zur Zahlung eines Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wenn die Arbeitsvertragsparteien tarifgebunden sind oder
  - dass Projektträger\*innen/Arbeitgebende als nicht tarifgebundener Arbeitgebende im Arbeitsvertrag die Anwendung eines einschlägigen Tarifvertrags vereinbart haben oder
  - dass Projektträger\*innen/Arbeitgebende und seine Beschäftigten durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach § 5 Tarifvertragsgesetz tarifgebunden sind oder
  - dass Projektträger\*innen/Arbeitgebende durch Verordnung nach §§ 7, 7a Arbeitnehmerentendegesetz an den Tarifvertrag gebunden sind („Branchenmindestlohn“).

Alle Leistungen werden als Projektförderung gewährt.

## 6 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung muss vor dem Projektbeginn zusammen mit einer entsprechenden Konzeption schriftlich (respektive elektronisch, soweit im Verfahren zugelassen) bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Sieht die Konzeption ein Jobcoaching und/ oder

eine ergänzende Begleitstruktur vor, so erfolgt die Bewilligung entsprechend der Förderbedingung zum „Berliner Jobcoaching und ergänzendes Begleitpersonal. Nach zuwendungsrechtlicher Prüfung ist auf dieser Grundlage von der Bewilligungsstelle ein schriftlicher (respektive elektronischer, soweit im Verfahren zugelassen) Bescheid, mit dem auch die für die Zuwendungsempfangenden maßgeblichen Regelungen dieser Förderanlage zur Kenntnis gegeben werden, zu erteilen. Ein Bewilligungsbescheid kann ab Zuweisung von Projektteilnehmenden erfolgen. Der Bescheid des Jobcenters über Förderungen nach dem SGB II, soweit eine solche vorgesehen ist, ist von Beschäftigungsträger\*innen nach Vorlage einzureichen und der Bewilligungsbescheid des Landes Berlin insoweit unter Widerrufsvorbehalt zu stellen, soweit er noch nicht bei Bescheiderteilung durch die Bewilligungsstelle vorliegt.

- (2) Förderzusagen gegenüber Projektträger\*innen werden hinsichtlich ihrer Geltungsdauer auf zwei Monate befristet und müssen nach Ablauf dieser Frist ggf. erneuert werden. Sie sind Voraussetzung für den Maßnahmebeginn.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bis zu zweimonatlich im Voraus. Als Nachweis für die Anzahl der Projektteilnehmenden sind von diesen eigenhändig abgezeichnete Teilnahmelisten durch die Projektträger\*innen vorzulegen. Die Nutzung von monatlichen Daueranweisungen ist möglich, wenn gewährleistet ist, dass alle Veränderungen, die den aktuellen Finanzbedarf beeinflussen, zeitnah berücksichtigt werden.
- (4) Um Überzahlungen zu vermeiden, sind Daueranweisungen, soweit praktiziert, längstens bis zum vorletzten Monat der Förderdauer zu befristen. Die letzte Förderrate ist dann auf der Basis einer vorläufigen Schlussrechnung als Abschlag anzuweisen. Die Mittel sind gesondert zu verwalten und abzurechnen.
- (5) Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse erfolgt auf Basis der abschließenden Feststellung der Jobcenter als Nachweis für die tatsächlichen Beschäftigungszeiten. Bis dahin ist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraumes (Bewilligungszeitraum), die korrekte Höhe vorläufig anhand der vollständigen Teilnehmendenlisten nachzuweisen. Das gleiche gilt für Prüfungen anderer Stellen, je nach Ausgestaltung des Instrumentes. Sollten keine anderen Stellen die Prüfungen vornehmen, liegt die Zuständigkeit bei der Bewilligungsstelle. Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Schlussbescheide der zuständigen Jobcenter sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

- (6) Die Unterlagen sind der fachaufsichtsführenden Senatsverwaltung sowie Prüfenden des Rechnungshofes von Berlin jederzeit zugänglich zu machen.
- (7) Die Zuwendungsempfänger\*innen melden der Bewilligungsstelle monatlich und auf Anfrage folgende Daten für jedes bewilligte Projekt:  
Bestandszahl Projektteilnehmende (aktueller Monat)
  - kumulierte Anzahl der Projektteilnehmenden (aktuelles Berichtsjahr)
  - Verbleib der ehemaligen Projektteilnehmenden 4 Wochen bzw. 6 Monate nach Projektende.
- (8) Das unter dem Punkt 6 beschriebene zweistufige Antragsverfahren sieht einen Kurzantrag sowie einen folgenden Langantrag vor. Der Kurzantrag enthält einen Finanzierungsplan mit Auflistung von Personal- und Sachkosten. Der anschließende, ausführlichere Langantrag, erfordert einen detaillierteren Finanzierungsplan.
- (9) Bereits im Kurzantrag sind nicht nur das Projektziel zu benennen und die Zielgruppe zu definieren, sondern es sind auch operationale Ziele darzustellen und mit geeigneten Indikatoren zu versehen. Im Regelfall handelt es sich dabei um die folgenden Ziele:

Ziel:	Integration in den so genannten ersten Arbeitsmarkt
Zielindikator:	Zahl der Übernahmen von geförderten Beschäftigten in ungeforderte Beschäftigung bei Projektträger*innen
	Zahl der Vermittlungen von geförderten Beschäftigten in ungeforderte Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgebenden
Ziel:	Integration in weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen
Zielindikator:	Zahl der Vermittlungen von geförderten Beschäftigten in anschließende Ausbildung oder Weiterbildung
Ziel:	Kompetenzentwicklung der geförderten Beschäftigten
Zielindikator:	Zahl der beschäftigungsbegleitend durchgeführten Qualifizierungen und Weiterbildungen
Ziel:	Erhöhung des kommunalen Nutzens
Zielindikator	<p>Je nach Projektkonzept und Einsatzbereich der Beschäftigten: Darstellung des Mehrwerts für die Stadtgesellschaft, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusätzliche Angebote im gemeinwohlorientierten Bereich (z.B. Angebotsstunden oder Anzahl der unterstützten „Kundinnen und Kunden“)</li> <li>- Absicherung oder Ausbau der sozialen Infrastruktur</li> <li>- Unterstützung und Entlastung ungeförderter Fachkräfte</li> </ul>

Im Sachbericht sind die aus dem Projekt erzielten Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und ein möglicher weiterer Nutzen der erzielten Ergebnisse darzustellen. Weiterhin ist gem. 2.2. AV zu § 7 LHO zur Zielerreichung (Soll/Ist-Vergleich), Wirkung sowie Wirtschaftlichkeit des Projektes auszuführen.

## **7 Erfolgskontrolle**

Förderungsbezogene Indikatoren zur Erfolgsmessung sind

- die ordnungsgemäße Durchführung (Darstellung der Arbeitsergebnisse, Auslastung) des Projektes,
- die monatliche Berichterstattung über die Teilnehmendenstruktur,
- die Inhalte und Ergebnisse der Beschäftigung,
- die Fluktuation in den Maßnahmen (Abbrecher\*innenquote),
- die Entwicklung der Integrationsfähigkeit der Projektteilnehmenden und (nachhaltige) Integrationen, wie z.B. Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt sowie in weitere Förderungen, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen,
- die Entwicklung der Projekte in wirtschaftlicher Hinsicht (Aktivitäten, Kooperationen, Eigenmittelerwirtschaftung, Drittmittelakquisition),
- quantifizierte Berichte über den Einsatz von Beratungsstrukturen und
- ggf. weitere, von der Senatsverwaltung für Arbeit zu bestimmende Indikatoren.